

zwischen Mann und Frau. Auch tiefe Möglichkeiten der Erhaltung und Festigung der Liebe sind in diesen gesellschaftlichen Verhältnissen enthalten, und zwar um so mehr, als Liebe und Verantwortung sich eng miteinander verbinden. All das führt zu einer wachsenden Qualität der Beziehungen in der Ehe. Doch es erscheint uns nicht richtig anzunehmen, daß diese gesellschaftlichen Grundbedingungen — bei subjektivem Bemühen — die gegenseitige Liebe und damit die wichtigste Voraussetzung für den Bestand der Ehe immer für das ganze Leben hervorbringen müßten. Eine solche Erwartung an die Wirkung sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse ist u. E. nicht berechtigt. Sie verkennt, daß die Gestaltung von Partnerbeziehungen ein außerordentlich differenzierter Prozeß ist, in dem Naturgegebenes und Kulturgewordenes⁵, Gesellschaftliches und Individuelles, materielle und ideelle Aspekte in den Handlungen zweier bestimmter, zufällig aufeinander treffender Menschen und ihren Bedürfnissen sich verflechten. Zudem geht es um einen Prozeß von Jahrzehnten, in dem die Partner selbst, ihre Lebensbedingungen und die Gesellschaft, in der sie wirken, sich dynamisch verändern.

Aus dieser Sicht, so meinen wir, verläuft die Entwicklung der Ehen in der DDR bei einer Ehescheidungsquote von etwa 1 Prozent der Ehen (jährlich) stabil und ist der Eintritt des Sinnverlustes von Ehen als eine dem Prozeß der Familienentwicklung, d. h. der Herausbildung neuer Familienbeziehungen, innewohnende Erscheinung zu betrachten.

Mit dieser globalen Einordnung des Sinnverlustes von Ehen in die Familienentwicklung wollen wir die Dialektik dieser Erscheinung verdeutlichen. Unsere Absicht besteht keineswegs darin, das Problem zu bagatellisieren. Die Scheidung von etwa 44 000 Ehen im Jahr⁶, wovon etwa ebensoviele Kinder betroffen sind, ist für die Gesellschaft wie für den einzelnen mit vielfältigen Problemen verbunden. Sie betreffen die Gesundheit, die Lebensfreude insgesamt, ökonomische Fragen (so insbesondere im Zusammenhang mit der Wohnung), und vor allem ist die Entwicklung der Kinder ernsthaft berührt.

Letzteres ist um so mehr der Fall, als die Art und Weise, in der eheliche Probleme ausgetragen werden und auch die Scheidung herbeigeführt wird, für die Beteiligten und die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern oft weit belastender ist, als das vom Wesen des Problems her sein muß. Für die Kinder z. B. besteht das Problem des Sinnverlustes der Ehe ihrer Eltern häufig gar nicht in erster Linie in der bevorstehenden Trennung und in der Trennung selbst. Viel größeren Einfluß auf ihre weitere Entwicklung hat oft die Tatsache, daß die Eltern durch ihr Verhalten zueinander ihrer Vorbildrolle nicht mehr gerecht werden oder daß das für einen von beiden zutrifft oder daß gar ein Elternteil das Vorbild des anderen in Frage stellt, den Kindern die Möglichkeit der Achtung vor ihm nimmt oder erschwert usw.

Auch diese Erscheinungen im Umgang der Partner miteinander im Konflikt können — das möchten wir als Vermutung aussprechen — mit falschen allgemeinen Erwartungen an die Ehe, ihre Grundlagen und damit auch an ihren Bestand verbunden sein. Oft wird die Beständigkeit der Ehe — und das heißt heute weitgehend die Beständigkeit der Zuneigung — einfach vorausgesetzt. Fehlt diese Beständigkeit oder gibt es auch nur Anzeichen dafür, wird das häufig als Kränkung, als Verrat, als Schwäche des anderen oder als eigenes Versagen verarbeitet und nicht als ein Problem gesehen, dem sich die auf Liebe beruhende Ehe stellen muß, um es in menschlicher Würde und gegenseitiger Achtung möglichst im Interesse der Gemeinschaft, vor allem bei gemeinsamer Sorge um die Kinder, zu meistern.

Aus alledem folgt eine zweifache Aufgabenstellung der Gesellschaft im Zusammenhang mit ehelichen Konflikten: Es geht um die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Festigung der inneren Stabilität der Gemeinschaft. Gleich-

wertig damit geht es um die Hilfe für eine solche Art der ehelichen Auseinandersetzung und ggf. des Auseinandergehens, die der Verantwortung der Ehegatten füreinander und ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder gerecht wird. Beides ist eine Aufgabe der Gesellschaft insgesamt, der Verwandten und Freunde der Ehegatten, der Kollektive, in denen sie tätig sind, wie vor allem der Ehegatten selbst und nicht zuletzt des Gerichts. Auch die Wirksamkeit des Ehescheidungsrechts ist von dieser zweifachen Aufgabenstellung her zu betrachten.

Stärkung des Verantwortungsbewußtseins der Ehegatten — Grundanliegen des Eheverfahrens

Im Eheverfahren wird die Wirksamkeit des Ehescheidungsrechts vor allem davon bestimmt, wie das Gericht an die Verantwortung der Ehegatten anknüpft, wie es durch die Anwendung des Rechts und die Verfahrensgestaltung das Verantwortungsbewußtsein der Ehegatten für Ehe und Familie stärkt bzw. entwickeln hilft.

Es geht dabei vor allem um die Realisierung der dem Gericht im Eheverfahren obliegenden Schutz- und Erziehungsfunktion. Im Rahmen der Verwirklichung dieser Funktionen konfrontiert das Gericht die Ehegatten mit den gesellschaftlichen Maßstäben, die das Leitbild des FGB für das Verhalten zu Ehe und Familie vermittelt. Es ermöglicht den Ehegatten dadurch, zu objektiverer Selbsteinschätzung ihrer Ehe und der Wurzeln des Konflikts zu gelangen.

Die Erziehungsfunktion des Gerichts ist untrennbar mit der Prüfung des Sinngehalts der Ehe gemäß § 24 FGB verknüpft. Sie ist also unabhängig vom Ausgang des Verfahrens gegeben. Die erzieherische Einflußnahme ist das Mittel, um die Ehegatten für die Lösung ihrer Konflikte bei bestehender Ehe zu aktivieren, aber auch, um für den Fall der notwendigen Scheidung ein verantwortungsbewußtes Verhalten gegenüber dem bisherigen Ehegatten und den Kindern zu fördern. Insofern ist die Erziehungsfunktion des Gerichts Instrument des Schutzes der berechtigten Interessen der Ehegatten und der Kinder.

Die erzieherische Einflußnahme vollzieht sich vor allem im Prozeß der Beratung des Gerichts mit den Ehegatten über den Sinngehalt ihrer Ehe. Das inhaltliche Verständnis des § 24 FGB, die Art und Weise der Prüfung des Sinngehalts der Gemeinschaft sind deshalb von entscheidender Bedeutung für die Realisierung der Schutz- und Erziehungsfunktion und für die Wirksamkeit des Eheverfahrens überhaupt.

Die Aufgabe, den Ehegatten durch die Realisierung der Schutz- und Erziehungsfunktion ihre Verantwortung bewußt zu machen, ist im Zeitraum der Wirksamkeit des FGB immer deutlicher durch Praxis und Theorie herausgearbeitet worden. Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 wies — von seiner Bezeichnung her — den Gerichten die Erziehungsfunktion zu; jedoch wurde darin festgestellt, daß „oft bereits eine Ehesituation eingetreten (ist), die für eine erzieherische Einflußnahme nur noch wenig Raum läßt“. Erzieherische Einflußnahme wurde in diesem Beschluß also offenkundig noch vor allem unter dem Aspekt ihrer Notwendigkeit zur Eheerhaltung gesehen. Diese sehr eingrenzende Sicht wurde mit der Neufassung des genannten Beschlusses vom 24. Juni 1970¹⁰ * aufgegeben und der oben dargelegte Standpunkt zur Erziehungsfunktion des Gerichts eingenommen.

Damit wurde deutlich, daß die Eheerhaltung angesichts der tatsächlichen Situation, in der sich die meisten Ehen zum Zeitpunkt des gerichtlichen Verfahrens befinden¹¹, nicht a priori Hauptaufgabe der Gerichte sein kann. Wohl aber haben die Gerichte immer „die Aufgabe, auf die verantwortungsbewußte Haltung der Ehegatten für die Ehe und die Kinder hinzuwirken und ihre Bereitschaft zu för-